

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ELOXAL UND PULVERBESCHICHTUNG

1. Allgemein: Soweit keine besonderen Bedingungen einzeln ausverhandelt und von uns schriftlich bestätigt werden, gelten die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart, womit sich der Besteller bei Auftragserteilung bzw. Materialanlieferung ausdrücklich einverstanden erklärt. Eigene Einkaufsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht anerkannt und folglich nicht Vertragsinhalt. Die Piesslinger GmbH ist nicht berechtigt, Waffenteile lt. Waffengesetz zu ver- oder bearbeiten. Waffenteile iSdG. dürfen uns kundenseitig nicht beigelegt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss: Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden, auch telefonische, gelten erst dann für uns als verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt wurden, es sei denn, dass im Einzelfall ein Auftrag stillschweigend ausgeführt wurde.

Aufträgen liegen die in unserem Angebot bzw. in gegenständlichen AGB definierten Normen zugrunde. Kundenseitig angegebene Werknormen, Leistungsverzeichnisse usw. werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen unsererseits nicht ausdrücklich widersprochen wird. Qualanod-Qualitätsvorschriften schließen wir bei Stückeloxierungen generell aus.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstigen sachlich rechtfertigenden Gründen steht es uns unverzüglich frei, vom zugrunde liegenden Angebot (ev. Rahmenvereinbarung) bzw. darauf basierenden Aufträgen oder etwaigen Folgeverträgen zurückzutreten.

3. Preise: Unsere Preise lt. den jeweils gültigen Preislisten sowie alle unsere Preisangebote gelten freibleibend und verstehen sich ab Werk Moln. Die Preise beruhen auf den gegenwärtigen Gesteinskosten. Sollten sich diese ändern, behalten wir uns zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Berichtigung vor.

4. Lieferung: Der Transport erfolgt immer auf Gefahr des Bestellers, auch wenn Frankolieferung vereinbart wurde. Der Besteller hat für ordnungsgemäße sowie kurzfristige Be- und Entladung in seinem Betrieb zu sorgen. Eine Transportversicherung für An- und Abtransport der zu bearbeitenden Gegenstände wird von uns nicht gedeckt. Maßnahmen, die für einen schadensfreien Transport des abzuholenden Materials erforderlich sind und welche dem Schutz der anodisierten bzw. beschichteten Oberflächen nach der Rücklieferung sowie während der Weiterverarbeitung, Montage und zur Verhütung von schädigenden Einflüssen an der Baustelle dienen, sind vom Besteller zu beachten. Wir können Teillieferungen leisten und bei Auslieferung getrennt berechnen. Der Lieferschein ist zweifach auszufertigen, wovon ein Exemplar dem Empfänger der gelieferten Ware überlassen und das zweite, vom Empfänger bestätigte Exemplar an den Versender zu übermitteln ist.

5. Lagerungshinweis: ZB. durch Wechselwirkungen von Wärme-Kälte-Feuchtigkeit-Sonne-Regen usw. kann es zu Fleckenbildungen auf den Oberflächen kommen. Es ist daher kundenseitig auch bei bereits veredeltem Material zwingend für eine halbzeugerechte Lagerung zu sorgen.

6. Zahlungsbedingungen: Die Abrechnung erfolgt mittels Teilrechnungen. Zahlungen sind unserer Firma netto bei Rechnungslegung ohne Abzug zu leisten. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns vor, bankmäßige Verzugszinsen anzulasten. Es gilt weiters der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten. Wechsel werden grundsätzlich nur nach Vereinbarung hereingenommen. Der Besteller kann z.B. wegen etwaigen, von uns nicht anerkannten Mängelrügen seine Zahlung weder zurückhalten noch Aufrechnung geltend machen (Aufrechnungsverbot). In besonderen Fällen behalten wir uns vor, Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu tätigen. Im Bedarfsfall machen wir von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch.

7. Liefertermine: Liefertermine gelten ab völliger Klarstellung des schriftlich bestätigten Auftrages und sind unverbindlich. Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Strom- und Materialversorgung, Maschinendefekte, Arbeitskräftemangel, Unfälle, Streiks und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragserteilung, ohne dass dadurch dem Besteller gegen uns Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere keine Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder (teilweiser) Unmöglichkeit entstehen. Die Nichteinhaltung eines Liefertermins aufgrund höherer Gewalt wird von uns innerhalb angemessener Frist schriftlich angezeigt.

8. Verpackung: Von uns gestelltes Verpackungsmaterial wird berechnet.

9. Gewährleistung: Haftung und Mängelanzeige für Lohneloxierung und Pulverbeschichtung: Unter der Voraussetzung einer Grundreinigung und einer zweimal pro Jahr stattfindenden Reinigung nach GRM-Richtlinien (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V.), ausgeführt durch ein Mitglied der GRM sowie schriftlich dokumentiert und Piesslinger unverzüglich (dh. innerhalb eines Monats) zur Kenntnis gebracht, leisten wir für max. 3 (drei) Jahre ab Lieferung Fa. Piesslinger Gewähr für Lohneloxierungen gem. ÖNORM C 2531 bzw. für Pulverbeschichtungen gemäß GSB AL 631 (Internationale Qualitätsrichtlinien für die Beschichtung von Bauteilen aus Aluminium). Mängel, welche aus dem Einsatz der Produkte im maritimen Bereich (dh. bis 150 km Luftlinie v. Meer) oder auch aus sonstigen, besonders belasteten, Einsatzgebieten (wie ua. z.B. in Thermal-/Schwimmbädern oder im Einflussbereich industrieller bzw. sonstiger aggressiver Emissionsquellen) resultieren, fallen nicht unter die Gewährleistungsbestimmungen. Die Literatur empfiehlt in diesen Fällen eine Eloxierung zu bevorzugen oder zumindest eine zertifizierte Voranodisierung als Vorbehandlung zur Pulverbeschichtung, welche ggf. kundenseitig gesondert zu beauftragen ist, einzusetzen. Generell sind allerdings Schäden von der Gewährleistung ausgeschlossen, die durch Filiformkorrosion oder Korrosion im Allgemeinen hervorgerufen werden. Für Mängel, die z.B. auf eine ungleichmäßige Exposition durch Sonne oder andere Umgebungs- oder Umweltbedingungen usw. zurückzuführen sind, wird keine Gewähr, Garantie oder Haftung übernommen. Forderungen des Bestellers, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu den genannten Normen stehen sowie die Unterlassung von notwendigen bzw. von uns geforderten Angaben durch den Besteller entbinden uns von der Einhaltung der genannten Normen und allen eventuell daraus entstehenden Folgen. Für die Lichtbeständigkeit der Einfärbungen bzw. Pulverbeschichtungen wird keine Gewährleistung abgegeben. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden können. Geringfügige Farbunterschiede, bedingt durch besondere Arbeitsvorgänge oder mechanische Bearbeitung, oder Unterschiede im Glanzgrad gelten als vertraglich vereinbart und müssen in Kauf

genommen werden und zählen nicht zu den kostenlosen Nacharbeiten. Hinsichtlich zulässiger Farbtoleranzen zu RAL Farbvorlagen kommt die Richtlinie VdL-RL 10 „Zulässige Farbtoleranzen“ in der jeweils aktuell gültigen Ausgabe zur Anwendung. Diese bezieht sich ausschließlich auf unter standardisierten Laborbedingungen angefertigte Probebleche, nicht auf endbeschichtete Bauteile.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Offensichtlich fehlerhafte Teile dürfen kundenseitig nicht weiterbearbeitet, nicht weitergeliefert bzw. auch nicht montiert odgl. werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 6 (sechs) Monate, für unbewegliche Sachen 1 (ein) Jahr ab Lieferung/Lieferung.

Für Beschichtungen mit kundenseitig beigelegten Materialien wird jegliche Gewährleistung explizit ausgeschlossen. Die Verwendung der Teile ist kundenseitig in Eigenverantwortung zu prüfen.

Bei ordnungsgemäßer Mängelrüge ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Gegenstand nichts geändert werden. Beanstandete Teile sind auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die gesetzliche Vermutung, dass ein Mangel, der innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe zu Tage tritt, bereits bei Übergabe vorhanden war, wird ausdrücklich abbedungen.

Bei von uns als berechtigt anerkannten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür uns eine angemessene Frist zu gewähren ist. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Für Nachbesserungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Ersatz für Material und Bearbeitung, entgangenen Gewinn, Demontagelasten, Mangelfolgeschäden oder sonstige leicht fahrlässig verursachte Schadenersatz-/Pönalansprüche usw. des Bestellers sind ausgeschlossen. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Anlieferung von schlechtem, nicht eloxierfähigem bzw. fehlerhaftem und unsachgemäß verarbeitetem Material entfällt die Haftung für Mängel der Eloxierung bzw. der Beschichtung. Mehrkosten, die aus dem Zustand solcher Materialien erwachsen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Für etwaigen Bearbeitungsausschuss durch Formveränderungen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit beweglicher Teile wird kein Kostenersatz gewährt.

Für Teilverluste, Ausschuss, Beschädigungen und dgl. wird keine Haftung übernommen. Eine Pflicht zur Beseitigung von Mängeln besteht nicht, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die durch schlechte Wartung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Reparaturen durch Unbefugte sowie durch normale Abnutzung auftreten. Für die Angabe bzw. Bezeichnung über Bearbeitungsart und Farbgebung der Aufträge ist der Besteller verantwortlich. Da z.B. bei ANOLOK- und SANDALOR-Eloxierung die Farbtonmaterialabhängigkeit ist, ist der Besteller angehalten, bei seinem Materiallieferanten die entsprechende Art einer anolok- bzw. sandalorfähigen Legierung in Eloxalqualität lt. ÖNORM C 2531 zu bestimmen. Bei Anlieferung von ungeeignetem Material entfällt von uns jede Gewährleistung, Garantie und Haftung. Eine absolute Farbübereinstimmung ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Vor Ausführung eines Auftrages z.B. im ANOLOK- oder SANDALOR-Verfahren muss deshalb der Besteller aus dem Originalmaterial der jeweiligen Kommission Helligkeitstoleranzmuster anfertigen lassen und dem Architekten sowie Bauherrn zur Genehmigung vorlegen. Kundenseitig beauftragte Eloxalaufträge ohne objektspezifische Grenzmuster, werden im Rahmen der üblichen Toleranzen gemäß der Piesslinger Standardgrenzwerte ausgeführt. Diese Hell- bzw. Dunkelgrenzen sind für die Abnahme verbindlich. Bei der Projektierung und Montage ist daher auftretenden Farbnuancen Rechnung zu tragen.

Eloxal-Goldfärbungen zeigen – wie alle Ferrioxalate – schon nach kurzer Belichtungsdauer einen Farbumschlag („first break“). Für Nachlieferungen oder notwendige Ausbesserungsarbeiten ist ebenso wie für etwaige Anschlussobjekte eine Farbübereinstimmung nicht sichergestellt.

Für die Festlegung des Farbtones bei Pulverbeschichtungen ist grundsätzlich die RAL-Farbkarte verbindlich. Bei der Verwendung ungeeigneter Reinigungsprodukte und Hilfsmittel erlischt unsere Gewährleistung und übernehmen wir auch keinerlei Haftung. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung.

10. Schadenersatz: Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 6 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

11. Produkthaftung: Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

12. Eigentumsvorbehalt: Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentumsrecht geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser den Kaufpreis laut schriftlicher Auftragsbestätigung / Lieferschein bezahlt hat.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Moln, Gerichtsstand ist Steyr. Dies gilt auch für Klage im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.